



Teil C
Tarifbedingungen für
Zeitkarten
im Deutschlandtarif

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Wiesenrüttenplatz 25
60329 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 14.12.2025

Inhalt

1.	Grundsätze und Angebote	1
2.	Mitnahmeregelungen.....	2
3.	Erwerb	2
4.	Preise	2
5.	Erstattung, Umtausch, Kündigung.....	2
6.	(bleibt frei).....	3
7.	Verlust einer Monatskarte im Abonnement	3
8.	Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis.....	4
	Anlage I zu Nr. 1.4 - Ermäßigungsberechtigte.....	5
	Anlage II – (bleibt frei).....	6

1. Grundsätze und Angebote

- 1.1 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte ermöglichen ihrem Inhaber auf einer bestimmten Strecke oder einem bestimmten Netz alle fahrplanmäßigen Zugangebote im jeweiligen Geltungszeitraum für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten zu nutzen. Für die jeweilige Fahrt im Eisenbahnverkehr mit Zügen der in Deutschlandtarif kooperierenden EVU gemäß Anlage 1 im Tarifteil A ist die Zeitkarte eine Durchgangsfahrkarte im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EG) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.
- 1.2 Sie werden in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Geltungsdauer angeboten als:
 - Wochenkarte, zur Nutzung an 7 aufeinanderfolgenden Tagen
 - Monatskarte, zur Nutzung bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats um 3 Uhr. *

* Ist der gleiche Kalendertag im Folgemonat kalenderbedingt nicht vorhanden, so gilt eine Monatskarte jeweils bis zum 1. Tag des jeweils folgenden Monats 3 Uhr.
- 1.3 Monatskarten werden auch im Abonnement mit monatlicher Zahlung angeboten.
- 1.4 Es werden Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte für jedermann, sowie als Schülerzeitkarte mit Fahrpreisermäßigung für Schüler und Studenten, sowie weitere Berechtigte gemäß Anlage 1 ausgegeben. Schülerzeitkarten werden dabei als Monatskarten nur für einen Kalendermonat, als Wochenkarten nur für eine Kalenderwoche ausgegeben. Als Nachweis für die Berechtigung zur Nutzung einer Schülerzeitkarte ist sowohl beim Erwerb als auch bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen:
 - ein gültiger Schüler- oder Studierendenausweis,
 - bzw. ein Nachweis der den Besuch einer Bildungseinrichtung gemäß Anlage I belegt.
 - Schülerzeitkarten werden nur für die 2. Wagenklasse angeboten.
- 1.5 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte werden als personalisierte Wochen- und Monatskarten, sowie als nicht personalisierte Monatskarten im Abonnement angeboten.
- 1.6 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte können auch als digitale Tickets angeboten werden.
- 1.7 Eine personalisierte Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde. Als digitales Ticket ausgegebene Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte sind ohne Unterschrift gültig.
- 1.8 (bleibt frei)
- 1.9 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte werden nicht für solche Strecken ausgegeben, die während deren Geltungsdauer in einen Landestarif, Verkehrsverbund bzw. Gemeinschaftstarif übergehen. Soweit dies auf bereits ausgegebene Zeitkarten zutrifft, steht dem ausgebenden Unternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Übergangszeitpunkt zu. Das ausgebende Unternehmen wird die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich informieren.

2. **Mitnahmeregelungen**

- 2.1 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte für jedermann berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu 3 Kindern im Alter von 6-14 Jahren.
- 2.2 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Monatskarte für jedermann berechtigen an Samstagen zusätzlich zur unentgeltlichen Mitnahme einer weiteren Person. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten.

3. **Erwerb**

Für den Erwerb von Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte gelten die Bedingungen des jeweils genutzten ausgebenden Unternehmens.

4. **Preise**

- 4.1 Der Preis einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte für jedermann und als Schülerzeitkarte ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste für persönliche und übertragbare Zeitkarten.
- 4.2 Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3 (bleibt frei)
- 4.4 Inhaber Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte für jedermann gemäß Nr. 1.4 für die 2. Wagenklasse können gegen Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den Normalpreisen für die 2. und 1. Wagenklasse einmalig die 1. Wagenklasse nutzen (Einzelübergang).
- 4.5 Es können auch sog. Dauerübergänge in die 1. Wagenklasse für die Geltungsdauer der vorhandenen Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte erworben werden. Hierzu ist der Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Zeitkartenpreisen die 2. und 1. Wagenklasse zu zahlen.
- 4.6 (bleibt frei)

5. **Erstattung, Umtausch, Kündigung**

- 5.1 Erstattung
Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte ist die Erstattung jeweils vor dem ersten Geltungstag ohne Bearbeitungsentgelt möglich.
- 5.2 Umtausch
 - 5.2.1 Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte ist ein Umtausch, z.B. für eine andere Strecke, jeweils vor dem ersten Geltungstag ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

- 5.2.2 Für den Umtausch einer Monatskarte im Abonnement während der Vertragslaufzeit gelten die Regeln des jeweils ausgebenden Unternehmens. Die bisher vorhandene Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte ist zurückzugeben, bzw. wird bei digitalen Tickets gesperrt.
- 5.3 Kündigung
- 5.3.1 Eine Monatskarte im Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform.
- 5.3.2 Bei Kündigung durch den Kunden wird diese nur mit Rückgabe der Monatskarte im Abonnement bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim ausgebenden Unternehmen wirksam. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die monatlichen Abo-Raten zu bezahlen. Bei Kündigung durch das ausgebende Unternehmen ist die Jahreskarte Monatskarte im Abonnement unverzüglich, spätestens jedoch nach 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückzugeben. Wird die Monatskarte im Abonnement nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende auch im Fall der Kündigung durch das ausgebende Unternehmen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die monatlichen Abo-Raten zu bezahlen.
- 5.3.3 Für Monatskarten im Abonnement erfolgt bei Kündigung des Abonnementvertrages in den ersten 3 Monaten des Abonnements eine Nachberechnung des Fahrpreises. Hierzu wird die Differenz der Fahrpreise für eine Monatskarte und einer Monatskarte im Abonnement gemäß Preisliste berechnet und vom Kunden nacherhoben.
- 5.3.4 (bleibt frei)
- 5.3.5 (bleibt frei) Bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer entfällt die Rückgabepflicht.
- 5.3.6 Bei einer als digitales Ticket ausgegebenen Monatskarte im Abonnement entfällt die Rückgabe, Diese wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gesperrt.

6. (bleibt frei)

7. Verlust einer Monatskarte im Abonnement

- 7.1 Bei Verlust einer Monatskarte im Abonnement kann beim ausgebenden Unternehmen die Ausstellung einer Ersatzkarte beantragt werden.
- 7.2 Stellt das ausgebende Unternehmen dem Kunden eine Ersatzkarte aus verliert die ursprünglich ausgegebene Karte ihre Gültigkeit.
- 7.3 Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgegebenen Karte ist diese an das ausgebende Unternehmen zu senden.
- 7.4 Für den genauen Ablauf des Verfahrens gelten die Bedingungen des jeweils ausgebenden Unternehmens.

8. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 8.1 Für Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte gelten die Regeln der Nummer 8 „Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr“ der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) mit der Maßgabe, dass diese bei wiederholten Zugausfällen, Verspätungen oder Anschlussversäumnissen ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte je Einzelfall eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2. Wagenklasse und 2,25 € für die 1. Wagenklasse erhalten. Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte können auch wiederholte Verspätungsfälle ab 20 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte zusammenrechnen und gesammelt zur Erstattung bzw. Entschädigung bei den EVU geltend machen. In diesen Fällen wird für jeweils volle 60 Minuten Verspätung eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2. Wagenklasse und 2,25 € für die 1. Wagenklasse geleistet. Insgesamt werden max. 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises ausgezahlt. Eine Zahlung erfolgt jeweils auf Antrag, wenn der Anspruch den Betrag von 4 € (Bagatellgrenze) überschreitet.
- 8.2 Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge für Einzelfälle nach den Nr. 8.1 erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte. Bei Fahrkarten ohne Preisaufdruck ist vom Reisenden ein Beleg über den gezahlten Preis beizufügen.

Anlage I zu Nr. 1.4 - Ermäßigungsberechtigte

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder eines vergleichbaren sozialen Dienstes.

Anlage II – (bleibt frei)